

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: Öffentlichkeitsstatus:	VO/2018/2894-01 öffentlich		
<b>Einführung von Elektrokleinstfahrzeugen (PLEV) / Beantwortung der Anfrage der CDU/BOB-Gruppe</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungs- art	Zuständigkeit	TOP- Nr.
Rat der Stadt Osnabrück	25.09.2018	Ö	Kenntnisnahme	

**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:**  
 Nachhaltige Mobilität (Ziel 2016 - 2020)

**Sachverhalt:**

Mit Hinweis auf elektrische Kleinstfahrzeuge „Personel Light Electric Vehicles“ (PLEV) stellt die CDU/BOB-Gruppe folgende Anfrage:

1. Inwiefern kann Osnabrück als Modellregion für den Einsatz von Elektrokleinstfahrzeugen (PLEV) fungieren?
2. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssen hierfür geschaffen werden?

Die Verwaltung antwortet:

- Zu 1. Bei Elektrokleinstfahrzeugen handelt es sich u.a. um kleine Elektroscooter, Hoverboards und Elektro-Skateboards. Als Nutzerzielgruppe werden überwiegend Fußgänger angesprochen, die mit diesen Fahrzeugen, die im öffentlichen Straßenverkehr noch keine Zulassung besitzen (siehe Frage 2), überwiegend auf den Gehwegen unterwegs sind. Aufgrund der verhältnismäßig hohen Geschwindigkeit und des geräuscharmen bzw. -losen Antriebes ergeben sich aus Sicht der Verwaltung negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und ein erhöhtes Konfliktpotenzial zwischen Fußgängern und den Führern der PLEV. Abhängig von der noch ausstehenden Zulassung (s.u.), des beschriebenen Konfliktpotenzials und der unklaren rechtlichen Regelung erscheint die Einrichtung einer "Modellregion" zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.
- Zu 2. Soweit der Verwaltung bekannt ist, gibt es derzeit noch keine straßenverkehrsrechtliche Zulassung für PLEV. Wie den Medien derzeit entnommen werden kann, soll das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zulassung derzeit prüfen, eine Entscheidung steht aber dazu wohl noch aus. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, mit welcher Qualifizierung das Ministerium die Elektrokleinstfahrzeuge einstufen wird (werden diese den Fahrräder oder den Kraftfahrzeugen gleichgestellt oder gibt es keine Anerkennung für den Straßenverkehr?). Davon wird abhängen, auf welchen Wegen sich diese Fahrzeuge zukünftig im öffentlichen Raum fortbewegen dürfen. Die Stadt Osnabrück ist auf eine bundesweite Regelung dafür angewiesen; rechtliche Rahmenbedingungen kann die Stadt Osnabrück dazu nicht eigenständig schaffen.